

**Gebührensatzung  
für den  
Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig  
gemäß § 5 der Musikschulbenutzungssatzung**

**(Musikschulgebührensatzung)**

Aufgrund von § 3 Abs.1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Musik- und Kunstschule „Ottmar Gerster“ und die Musikschule Muldental „Theodor Uhlig“ im Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig (Musikschulgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Leipzig (Landkreis) erhebt in Gestalt seines „Kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen“ für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschulen Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1)

Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen sowie die Benutzer der zur Überlassung bzw. zur Nutzung bereitgestellten Musikinstrumente. Für Kinder und Jugendliche sowie geschäftsunfähige Teilnehmer sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2)

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung, Beendigung, Fälligkeit, Erstattung und Einziehung der Gebührenschuld**

(1)

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn eines Benutzungsverhältnisses für Lehrveranstaltungen der Musikschulen bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes. Auf die Gebühren können angemessene Vorauszahlungen gemäß § 15 SächsKAG erhoben werden.

(2)

Die Gebühren werden mit Erhalt des Gebührenbescheides für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der vom Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen geforderten Zahlungsweise zu entrichten.

(3)

Bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes, für die eine Jahresgebühr zu entrichten sind, wird die Jahresgebühr in zwei Teilbeträgen zum 01.09. und 01.01. des folgenden Kalenderjahres mit 5/12 v.H. bzw. 7/12 v.H. fällig. Darüber hinaus kann dem Gebührensschuldner auf Antrag eine Ratenzahlung genehmigt werden.

(4)

Versäumt der Teilnehmer die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der betreffenden Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung noch auf Gebührenerstattung.

(5)

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung, der schriftlich innerhalb von 4 Wochen bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres geltend zu machen ist.

Diese Regelung entfällt, wenn der Unterricht vor- oder nachgegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in anderen Unterrichtsformen unterrichtet werden.

(6)

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

#### § 4

#### Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

Für Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres) werden Jahresgebühren wie folgt erhoben:

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Minuten/Woche</u>	<u>Jahresgebühr</u>
<u>a) Instrumental-/Vokalfächer</u>		
Einzelunterricht Tarif A (ohne bestandene Feststellungsprüfung)	45	680,00 EUR
Einzelunterricht Tarif B (mit bestandener Feststellungsprüfung)	45	610,00 EUR
Kombiunterricht bestehend aus Einzelunterricht, Paarunterricht und Gruppenunterricht, wöchentlich erteilt als Einzelunterricht	30 45 60	420,00 EUR
<u>b) Tanz</u>		
Klassenunterricht (Baustein je 15 Minuten)	15	55,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	45	165,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	60	220,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	75	275,00 EUR
z.B. Klassenunterricht	90	330,00 EUR
<u>c) Elementare Musikpädagogik</u>		
z.B. Früherziehung/Grundausbildung	45	140,00 EUR
<u>d) Ergänzungsfächer</u>		
Musiklehre	45	100,00 EUR
Ensemble	bis 90	80,00 EUR

(2)

Für vom Schuljahr in der Dauer abweichende und in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen (Kurse) werden Gebühren pro Unterrichtseinheit wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/Woche	Gebühr pro Unterrichtseinheit
Kurs	45	4,00 EUR

(3)

Für die Überlassung von Musikinstrumenten für die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Wert des Instruments	Jahresgebühr		
	1.Jahr	2.Jahr	ab 3.Jahr
bis 500,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR
bis 1.250,00 EUR	90,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
über 1.250,00 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR	180,00 EUR

Für die Nutzung der musikschuleigenen Instrumente in den Fächern Klavier, Keyboard, Harfe und Schlagwerk wird eine Jahresgebühr von 10,00 EUR erhoben.

(4)

Beträgt die Dauer einer Lehrveranstaltung oder die Überlassung eines Musikinstrumentes weniger als ein Schuljahr, ist die Jahresgebühr entsprechend i.S.d Abs.1 und 3 anteilig in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr für den jeweiligen Kalendermonat des Bestehens des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Insoweit ist die vorstehende anteilige Gebühr auch jeweils für den vollen Kalendermonat zu entrichten, in den der Beginn oder das Ende des Benutzungsverhältnisses fällt.

(5)

Die einmalige Aufnahmegebühr für Lehrveranstaltungen entsprechend Abs.1 beträgt 10,00 EUR.

## § 5

### Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiungen

(1)

Gebührenermäßigungen in Höhe von 50 v.H. werden auf Antrag für Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII aus dem Landkreis Leipzig bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Bescheides gewährt, wenn die Lehrveranstaltungsgebühr mehr als 25,00 EUR beträgt.

(2)

Nehmen mehrere minderjährige Kinder einer Familie an Lehrveranstaltungen i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung teil, so wird nachfolgende Geschwisterermäßigung gewährt:

zwei Teilnehmer	10 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
drei Teilnehmer	20 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
vier Teilnehmer	30 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer
fünf Teilnehmer	40 v.H. der Jahresgebühr / Teilnehmer

(3)

Es kann nur jeweils eine Form der Ermäßigung entsprechend Abs.1 und 2 in Anspruch genommen werden. Maßgeblich hierfür ist die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung.

(4)

Eine Gebührenbefreiung für Ergänzungsfächer entsprechend § 4, Abs.1 Buchstabe d) dieser Satzung erfolgt bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental-, Vokal- oder Klassenunterricht entsprechend § 4, Abs.1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung.

(5)

Für die Beurlaubung i.S.d. § 3 Abs. 9 Musikerschulbenutzungssatzung wird für die jeweilige Lehrveranstaltung maßgebliche Jahresgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung auf 20 v.H. ermäßigt.

(6)

Über weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes bzw. der Leiter der Musikschule.

## **§ 6**

### **Übergangsregelungen**

Abweichend von § 14 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes Musikschulen des Landkreises Leipzig i.V.m. dieser Satzung werden die vor dem 01.01.2012 begründeten und über den 31.12.2011 hinaus andauernden Benutzungsverhältnisse der Musikschulen, bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum 31.07.2012 zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borna, den

Dr. Gey  
Landrat